

Allgemeines Teilnehmerreglement

Gilt als Vertragsbestandteil zur jeweiligen Anmeldung zwischen dem Albanifest-Komitee Winterthur, Postfach 1540, 8401 Winterthur und dem Unterzeichnenden.

Anmeldung

1. Der Unterzeichnende meldet sich mit dieser Anmeldung zusammen mit allen nötigen weiteren Formularen zur Teilnahme am Albanifest verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig die Albanifestordnung vom 12. Dezember 1998 (nachfolgend ALBO genannt). Die Albanifest-Ordnung kann beim Winterthur Tourismus oder über die Internetseite www.albanifest.ch bezogen werden. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch auf Berücksichtigung entsteht erst nach schriftlicher Zusage durch den Veranstalter: Albanifest-Komitee Winterthur, Postfach 1540, 8401 Winterthur, info@albanifest.ch, www.albanifest.ch. Dessen Beschluss ist endgültig.
2. Die offiziellen Anmeldeformulare müssen fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Anmelder. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden retourniert und die Anmeldung somit nicht weiter bearbeitet. Verspätet eintreffende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
3. Später wird Ihnen ein Planausschnitt zugestellt, in dem der Ihnen zugeteilte Grund markiert ist.
4. Sollte das Albanifest aus unvorhersehbaren Gründen abgesagt werden, so wird dieser Vertrag hinfällig und die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf jegliche Entschädigung irgendwelcher Art.

Platzvergabeordnung

5. Die Platzvergabe am Albanifest erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Festwirtschaften geführt durch örtliche Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund)
 2. Verkaufsstände geführt durch örtliche Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund)
 3. Vereins- und Marktfahrerstände von Winterthurer Betreibern
 4. Übrige Vereins- und Marktfahrerstände
 5. Schaustellungen
 6. Boulevardwirtschaften der Restaurateure im Festareal (nicht für Privatunternehmer)
 7. Andere
6. Für die Platzvergabe besteht kein Gewohnheitsrecht. Die Platzzuteilungen erfolgen jedes Jahr, unabhängig von den letztjährigen Platzzuteilungen, von Neuem.
7. Es wird nur ein Platzgesuch pro Teilnehmer berücksichtigt. Plätze dürfen nicht untervermietet oder intern weitergegeben werden.
8. Vereine, welche am Albanifest teilnehmen, müssen einen klar erkennbaren Vereinscharakter aufweisen. Dazu sind die aktuellen Vereinsstatuten einzureichen. Vereine mit rein kommerziellem Hintergrund/Zweck werden nicht berücksichtigt.
9. Anmeldungen mit Esswaren (wie z.B. Kebap, Frühlingsrollen oder Crêpes), die am Albanifest zu verbreitet sind, werden zurückgewiesen. Änderungen des Verkaufsangebotes oder der Platzgrößen gegenüber dem Vorjahr, können Einschränkungen, Platzverschiebungen oder auch Absagen zur Folge haben.
10. Das Albanifest ist kein Markt, jeglicher Marktwarenverkauf ist untersagt.

Allgemeine Bestimmungen

11. Für die Dauer des Albanifestes hat der Stadtrat das Albanifest-Komitee ermächtigt, über den öffentlichen Grund im Festareal zu verfügen und diesen den mitwirkenden Vereinen, Schaustellern, Marktfahrern, etc. gegen eine Organisationsgebühr zuzuteilen.
12. Die Platzzuteilung von öffentlichem Grund im Festareal obliegt während der Dauer des Albanifestes klar dem Albanifest-Komitee und kann nicht angefochten werden.
13. Teilnehmer, die sich nicht an die Vorschriften halten, werden im kommenden Jahr nicht mehr berücksichtigt!
14. Der Veranstalter ist alleine berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis zu führen. Die für Festbesucher nötigen Angaben werden im Festprogramm veröffentlicht. Um die Vollständigkeit des Festprogrammes zu gewährleisten, werden Teilnehmer, deren Angaben nicht vollständig oder termingerecht vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit darin aufgenommen.
15. Die Betriebszeiten und Sperrstunden sind wie folgt festgelegt:
Festzeiten am **Freitag ab 18.00 Uhr (nach Aufbauarbeiten) bis 02.00 Uhr (Wirtschaftsschluss, Polizeistunde)**
Festzeiten am **Samstag ab 13.00 bis 05.00 Uhr (bis 16.00 Uhr, sind die Zugänge zu Geschäften jederzeit frei zugänglich zu halten)**
Festzeiten am **Sonntag ab 05.00 bis 24.00 Uhr**

16. Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden! Bodenbeläge müssen zwingend bei Betrieb von Friteusen und Grill mit geeigneten Materialien abgedeckt werden.
17. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken über die Gasse in Hartplastikbechern und Glasbinden sind nicht erlaubt.
18. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken ist nur Festwirtschaften von Vereinen sowie Boulevard-Restaurants vorbehalten und nur innerhalb der Wirtschaft erlaubt. Der Verkauf dieser Getränke über die Gasse sowie an Verkaufsständen ist generell nicht erlaubt.

Laser-/Schall- und Musikvorschriften für Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants

19. Musikalische Unterhaltung ist ausschliesslich den Festwirtschaften mit entsprechender Bewilligung vorbehalten und wird vom Albanifest-Komitee zugeteilt.
20. Laserstrahlen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass sie beim Publikum keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Hornhaut des Auges, zur Folge haben. Der Verlauf der Laserstrahlen muss in Gebäuden mind. 2,5 m und im Freien mind. 5 m über dem Boden sein. Laseranlagen dürfen für das Publikum nicht zugänglich sein und müssen genügend stark fixiert werden.
21. Die Lautsprecher/Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass keine Drittpersonen, d.h. andere Festwirtschaften oder Anwohner in ihrer Umgebung erheblich gestört werden (siehe Art. 15 des Bundesgesetzes für Umweltschutz). Bei berechtigten Klagen ist die Lautstärke auf Verlangen des Albanifest-Komitees oder der Gewerbe Polizei auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Der Grenzwert von 93 Dezibel (dB) darf nicht überschritten werden. Die Behörde kann Lärmmessungen durchführen oder durchführen lassen.
22. Die Behörde führt Lautstärkemessungen durch. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Werte wird der Verantwortliche der Wirtschaft verzeigt. Eine Verzeigung führt automatisch zu einem gänzlichen Musikverbot bei einer Teilnahme am darauf folgenden Fest. Kontrollen können während der Festdauer mehrmals erfolgen!
23. Lautsprecher dürfen in Festwirtschaften nur innerhalb des Festzeltes und nicht ausserhalb angebracht werden. Lautsprecheranlagen im Freien werden nicht bewilligt. Für Live-Musik wird eine Sondergenehmigung des Albanifest-Komitees benötigt.
24. Die vorgeschriebenen Musikzeiten müssen unbedingt eingehalten werden.
Freitag: frühestens ab 18.30 bis 02.00 Uhr
Samstag: ab 16.00 bis 04.00 Uhr
Sonntag: ab 10.30 bis 22.00 Uhr
25. Festwirtschaften, die sich nicht an die Vorschriften halten, haben ohne Vorwarnung mit einer polizeilichen Verzeigung und im Wiederholungsfalle mit einem Ausschluss bei einer Teilnahme am darauf folgenden Fest zu rechnen.

Bestimmungen nur für Verkaufsstandbetreiber

26. Musik jeglicher Art an Verkaufsständen ist untersagt.
27. Sitzplatzgelegenheiten und Stehtische für den Verzehr von Verpflegung und Getränken bei den Verkaufsständen sind nicht erlaubt.
28. Es müssen an jedem Verkaufsstand geeignete Abfallbehälter aufgestellt sowie regelmässig geleert werden.

Bestimmungen nur für Boulevard-Restaurants auf öffentlichen Grund

Alljährlich erhalten Wirte von Boulevard-Restaurants auf ein Gesuch hin eine städtische Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes, damit sie Ihren Betrieb bei günstiger Witterung auch auf Trottoirs, Strassen und Plätzen führen können. **Diese Bewilligung gilt nicht für die Dauer des Albanifestes!**

Das Albanifest-Areal steht in erster Linie für Festwirtschaften der Vereine zur Verfügung. Wo es vom Platz her möglich ist, kann vom Komitee auch an professionelle Betriebe öffentlicher Grund zugeteilt werden. **Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese - wie alle am Albanifest Mitwirkenden - strikte an dieses allgemeine Teilnehmerreglement halten.**

29. Das Gesuch um Zuteilung öffentlichen Grundes ist mit entsprechender Anmeldung bis jeweils zum 15. Januar beim Albanifest Komitee einzureichen (Art. II, Abs. 11, ALBO). Während des Albanifestes gelten Sie als „Festwirt“.
30. Boulevard-Restaurants sind im Falle der Benutzung öffentlichen Grundes während des Albanifestes verpflichtet, die vom Albanifest-Komitee jährlich festgesetzten Organisationsbeiträge pro Quadratmeter und/oder Barfläche zu bezahlen (Art. II, Abs. 14, ALBO).
31. Der Ausschank von Festwein sowie Bier der Getränkepartner in der Festwirtschaft auf öffentlichem Grund muss auf jeden Fall gewährleistet sein (Art. X, Abs. 62, ALBO).

Bestimmungen für Boulevard-Restaurants auf Privatgrund

Das Albanifest-Areal steht in erster Linie für Festwirtschaften der Vereine zur Verfügung. Wirte haben jedoch die Möglichkeit auf Ihrem Privatgrund am Albanifest teilzunehmen. **Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese - wie alle am Albanifest Mitwirkenden - strikte an dieses allgemeine Teilnehmerreglement halten**

32. Wirte mit wirtschaftspolizeilich genehmigten Gastwirtschaftsbetrieben dürfen auf Privatgrund im Freien ohne Sonderbewilligung bis 24.00 Uhr wirten. Musik jeglicher Art ist am Albanifest im Freien, auch auf Privatgrund, ohne Sonderbewilligung des Albanifest-Komitees verboten. Die Lautstärke der Musik in geschlossenen Räumen muss so eingestellt werden, dass sie auf öffentlichem Grund nicht hörbar ist. Für den Betrieb nach 24.00 Uhr muss eine Sonderbewilligung für den Wirtschaftsbetrieb und auch für jegliche Art von Musik im Freien beim Albanifest-Komitee eingeholt werden.
33. Betreiber sind auch im Falle der Benutzung von Privatgrund ab 24.00 Uhr während des Albanifestes verpflichtet, den vom Albanifest Komitee jährlich festgesetzten Organisationsbeitrag zu bezahlen (Art. II, Abs. 14, ALBO).
34. Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) ausserhalb von bestehenden, wirtschaftspolizeilich genehmigten Gastwirtschaften, bedürfen eines Patentes und können ohne Einwilligung des Albanifest-Komitees nicht betrieben werden. Jedem Patentinhaber/in wird nur eine Festwirtschaft bewilligt.

Finanzielle Bestimmungen

35. Aufgrund Ihrer Anmeldung wird der Organisationsbeitrag nach schriftlicher Zusage in Rechnung gestellt. Dieser Organisationsbeitrag muss innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum einbezahlt sein.
36. Aus administrativen Gründen wird bei einer Absage nach Datum der Rechnungsstellung der volle Betrag verrechnet.
37. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird eine Mahngebühr von Fr. 100.00 (zzgl. 8% MwSt.) in Rechnung gestellt.
38. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Teilnehmer nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, kann er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Zusage vom Fest ausgeschlossen werden.
39. Bei konsequenter und kontinuierlicher Boykottierung der Partner des Albanifestes (z.B. im Bereich Getränke), behält sich das Albanifest-Komitee das Recht vor, gewährte Rabatte einzeln zu widerrufen.

Haftung der Teilnehmer

40. Der Teilnehmer haftet insbesondere für Schäden an Böden, Gebäuden, Grünanlagen, etc. auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden.
41. Der Teilnehmer ist verpflichtet an sämtlichen Geräten, Grill- und Kocheinrichtungen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- und Sachschäden, die durch das Erstellen und Betreiben der Festwirtschaft entstehen.
42. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihm unterstellten Personals wird wegbedungen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. s. dazu Art. 46, 75, und 76 ALBO:

Art. 46 ALBO

Die Haftung des Albanifest-Komitees sowie aller Mitwirkenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftung haben alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die mitwirkenden Vereine. Das Albanifest-Komitee schliesst für die eigene gesetzliche Haftung sowie für die gesetzliche Haftung der mitwirkenden Vereine (inkl. Festhütten/Festwirtschaften) gesamthaft eine geeignete Haftpflichtversicherung ab. Die Mitwirkenden sind über diese Bestimmung zu informieren.

Art. 75 ALBO

Die Betreiber von Festwirtschaften die nicht von einem Verein betrieben werden, Schausteller, Marktfahrer, Inhaber von Verkaufsständen und Geschicklichkeitsspielen sowie die für das Albanifest engagierten Orchester haften selbst für sämtliche Schäden, die bei Ausübung ihrer Tätigkeiten am Albanifest gegenüber eigenen Sachen, der eigenen Person oder gegenüber Mitarbeitern und Drittpersonen erwachsen. Zur Abdeckung dieser Haftung haben die vorgenannten Mitwirkenden geeignete Versicherungen abzuschliessen. Die Mitwirkenden sind über diese Bestimmungen zu informieren.

Art. 76 ALBO

Für Schadenfälle, die durch die Haftung der Mitwirkenden gemäss Ziffer 73 nicht abgedeckt sind, schliesst das Albanifest-Komitee gesamthaft eine geeignete Haftpflichtversicherung ab. Werden von den Mitwirkenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Albanifest-Komitee gestellt, sind diese unverzüglich anzumelden. Für Schäden, die nach Ablauf von 14 Tagen nach jedem Albanifest angemeldet werden, wird die Haftung des Albanifest-Komitees vollumfänglich ausgeschlossen.

Rechtliche Bestimmungen

43. Der Unterzeichnende ist damit einverstanden, dass das Albanifest-Komitee die für eine Zuteilung notwendigen Daten beschafft und bearbeitet. Ferner ermächtigt er das Albanifest-Komitee, bei Behörden und Dritten, insbesondere der Gesundheitspolizei, sachdienliche Auskünfte über bisherige Kontrollen und Vorfälle einzuholen. Das Albanifest-Komitee verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Er bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Angaben und anerkennt die Bestimmungen der Albanifest-Ordnung, die jährlichen stadträtlichen Bestimmungen sowie die beiliegenden Merkblätter, ansonsten ist das Albanifest-Komitee nicht an den Vertrag gebunden.
44. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Teilnehmerreglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber rechtzeitig informiert.
45. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
46. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an den Veranstalter sind zusammen mit der Anmeldung schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
47. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preisanschreibpflicht, Massnahmen zur Brandverhütung, usw.) zu haben, welche am ganzen Fest gelten.
48. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischem Recht. Sowohl für Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Winterthur als eingetragener Sitz des Albanifest-Komitees Winterthur für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Winterthur, November 2011